

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für die berufsbegleitenden Bachelor-
und Masterstudiengänge der Fakultäten
für Bildungs- und Sozialwissenschaften
(FK I) und für Informatik, Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften (FK II)
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 24.02.2012

Die Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) und für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende gemeinsame Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 21.12.2011 beschlossen. Sie wurde gemäß §§ 37 Abs. 1 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium am 31.01.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Formen und Inhalte der Module
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Umfang der Bachelor-/Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit
- § 21 Bachelor-/Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor-/Masterarbeit
- § 23 Gesamtergebnis
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Bachelorurkunde
- Anlage 1 a Bachelorurkunde in englischer Sprache
- Anlage 2 Bachelorzeugnis
- Anlage 2 a Bachelorzeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3 Masterurkunde
- Anlage 3 a Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 4 Masterzeugnis
- Anlage 4 a Masterzeugnis in englischer Sprache

Studiengangsspezifische Anlagen

- Anlage 5 Business Administration in mittelständischen Unternehmen, "Bachelor of Arts (B.A.)"
- Anlage 6 Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, "Bachelor of Arts (B.A.)"
- Anlage 7 Informationsrecht, "Master of Laws (LL.M.)"
- Anlage 8 Innovationsmanagement, „Master of Arts (M.A.)“
- Anlage 9 Bildungsmanagement „Master of Business Administration (MBA)“

§ 1 Studienziele

(1) Das **Bachelorstudium** soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium zu erlangen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau im jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen werden.

(3) Die speziellen studiengangsspezifischen Ausrichtungen der Studienziele der jeweiligen Studiengänge sind in den Anlagen 5 bis 9 wiedergegeben.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen jeweils eines berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen jeweils eines berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

(3) Bei den Masterstudiengängen handelt es sich um weiterbildende, anwendungsorientierte Studiengänge. Ein praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen ermöglicht berufsbegleitend eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln in den jeweiligen Fachdisziplinen befähigt.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) den Hochschulgrad „Master of Arts; Master of Laws oder Master of Business Administration“. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 4 Dauer und Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen werden soll, ist in den studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung unter Abschnitt 3 geregelt.

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in den Fakultäten I und II ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fakultätsräten gewählt. Es sollen Lehrende derjenigen berufsbegleitenden Studiengänge der Fakultät I und II vertreten sein, für die dieser gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig ist.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, jeweils zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, die in der Lehre tätig sind, sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Durch Beschluss der beiden Fakultätsräte können weitere Mitglieder der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe der beteiligten berufsbegleitenden Studiengänge als beratende

Mitglieder bestellt werden. Dies gilt auch für ein beratendes Mitglied aus dem Center für lebenslanges Lernen (C3L). Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Module in den Studiengängen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Center für lebenslanges Lernen (C3L) organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung und führt die Prüfungsakten.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder jeweils ein Jahr.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Center für lebenslanges Lernen bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen der brufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Festsetzung von Melde- und Prüfungsterminen, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Es dürfen nur Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen

denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fachhochschulen, Berufsakademien sowie für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt (siehe Abschnitt 5 in den Anlagen 5 bis 9).

(3) In Aus-, Fort- und Weiterbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit zu den Teilen des Studiums vorliegt, auf die die Anrechnung erfolgt. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 8

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 20 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Center für lebenslanges Lernen zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt.

§ 9

Formen und Inhalte der Module

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

§ 10

Arten der Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfung in den weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den studiengangsspezifischen Anlagen (siehe Abschnitt 6 in den Anlagen 5 bis 9) aufgeführt.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

§ 11

Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 25 bis 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen

gen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(2) Das Center für lebenslanges Lernen führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 12

Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Bachelor- und Masterarbeit werden bewertet und in der Regel gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Center für lebenslanges Lernen weiterzuleiten. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die studiengangsspezifischen Anlagen dieses vorsehen. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(5) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,20 beträgt.

(6) Die Gesamtnote, wird durch eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %,
B die nächsten 25 %,
C die nächsten 30 %,
D die nächsten 25 %,
E die nächsten 10 %.

(7) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für einen Studiengang dienen die entsprechenden Noten des Studienganges der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungs-

ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 14 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Center für lebenslanges Lernen (C3L) festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, sofern dieses in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen und in der Modulbeschreibung angekündigt ist. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine studiengangsbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuchs, eine Prüfungsleistung abzulegen.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigefügt.

(2) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsvorgangsgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides

Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Umfang der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Studiengang sowie dem Bachelor- oder Masterarbeitsmodul.

§ 20 Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studiengangsspezifischen Anlagen (siehe Abschnitt 7 in den Anlagen 5 bis 9) geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit müssen dem jeweiligen Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die studienangesspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen.

(2) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 6 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studiengangs sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Den Umfang und der Arbeitsaufwand (workload) und die Frist der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studienangesspezifischen Anlagen geregelt. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 22

Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 23 Gesamtergebnis

(1) Welche Anzahl an Kreditpunkten für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich ist, wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Studierende können sich über den maximalen Studiumumfang des jeweiligen Studienganges hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Übergangsvorschriften

(1) Studierende des Studiengangs Innovationsmanagement „Master of Arts (M.A.)“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

(2) Alle sonstigen Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft werden.¹

§ 25 Inkrafttreten

Diese gemeinsame Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit Geltung ab dem Wintersemester 2011/12 in Kraft.

¹ Für Fakultät I: „Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement mit dem Abschluss ‚Master of Business Administration (MBA)‘ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ in der Fassung vom 31.10.2006 (AM 5/2006, S. 215 ff.); für Fakultät II: „Gemeinsame Prüfungsordnung der weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der ‚Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften‘ (FK II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 08.06.2011 (AM 2/2011, S. 15 ff.).

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Bachelorurkunde

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote*)¹
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)/
Bachelor of Science (B.Sc.)*²

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*)² Zutreffendes einsetzen

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.

born in

the degree of Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.).*)¹

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts / Bachelor of Science* programme in the subject area with the overall grade

Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote *)¹
erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note *)¹ bewertet.

Modul	Note	Kreditpunkte
.....
.....
.....

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.

born in

has successfully completed the Bachelor Programme at the University of Oldenburg with the overall grade

The Bachelor's thesis with the subject:
has been rated with the Grade:

Modul	grade	credit points
.....
.....
.....

Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

Anlage 3**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg****- Fakultät -****Master-Urkunde**

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master”

verliehen.

Siegel

Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/der Dekan*).....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 3 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- School of -

Master-Diploma

Ms/Mr*)

date of birth place of birth

has successfully finished the study program at the Carl von Ossietzky University Oldenburg.
She/he passed with the whole mark "....." successfully.

He/she was admitted to the Degree of

“Master of”

seal

Oldenburg, date

.....
The Dean of school

.....
Chair Examination Committee

*) please cross out not-applicable parts

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den Studiengang „.....“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema wurde mit bewertet.

Hier die Liste der studierten Module mit Noten aufgeteilt in Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modultitel	Note	Kreditpunkte

Siegel

Oldenburg, den

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

 *)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 4 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- School of -

Report

Ms/Mr*)

date of birth place of birth

has successfully finished the study program “.....” at the Carl von Ossietzky University Oldenburg. She/he passed with the whole mark “.....” successfully.

The Master's thesis concerning the subject was marked with grade

Enclosed the list of the studied modules with marks divided in obligatory, combinable obligation modules.

Titel of the module	mark

seal

Oldenburg, date

.....
Chair Examination Committee

*) please cross out not-applicable parts

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Änderung der gemeinsamen
Prüfungsordnung für die
berufsbegleitenden Bachelor- und
Masterstudiengänge der Fakultäten für
Bildungs- und Sozialwissenschaften
(FK I) und für Informatik, Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften (FK II)
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 17.08.2012

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 20.06.2012 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186f.), die folgende Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) und für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 24.02.2012 (AM 1/2012, S. 46) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG am 17.07.2012 vom Präsidium genehmigt.

Abschnitt I

Anlage 5**Business Administration in mittelständischen Unternehmen, "Bachelor of Arts (B.A.)" wird wie folgt neu gefasst:****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

2. Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Business Administration für (Nachwuchs-)Führungskräfte in mittelständischen Unternehmen vermittelt wissenschaftlich fundierte, analytische Fähigkeiten und vertiefte branchenunabhängige Kenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt auf die Betriebswirtschaftslehre. Das Studium ist durch ein praxisbezogenes und internetgestütztes Lerndesign auf berufstätige Studierende zugeschnitten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet ein.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln (instrumentale Kompetenz). Sie sind in der Lage, relevante Informationen in den einschlägigen Fachgebieten zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sie können daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse (systemische Kompetenz). Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die kommunikative Kompetenz, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. Sie können sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen sowie Verantwortung in einem Team übernehmen.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Business Administration in mittelständischen Unternehmen beträgt acht Semester bzw. vier Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Insgesamt besteht das Studium aus 20 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (§ 4) sowie einem verpflichtenden Bachelorarbeits-Modul (Forschungskolloquium in Kombination mit der Bachelorarbeit).

4. Curriculare Ordnung

(1) Das Studium umfasst folgende Pflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	Bereich	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Unternehmensprozesse	Pflichtmodul	8	keine
Strategisches Management	Pflichtmodul	8	keine
Marketing	Pflichtmodul	8	keine
Bilanzierung	Pflichtmodul	8	keine
Kosten- und Leistungsrechnung	Pflichtmodul	8	erfolgreiche Belegung des Pflichtmoduls „Bilanzierung“
Mikroökonomik	Pflichtmodul	8	keine
Makroökonomik	Pflichtmodul	8	erfolgreiche Belegung des Pflichtmoduls „Mikroökonomik“

Modul	Bereich	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Wirtschaftsprivatrecht	Pflichtmodul	8	keine
Arbeitsrecht	Pflichtmodul	8	keine
Grundlagen empirischer Forschung und statistischer Analyse	Pflichtmodul	13	keine
Forschungskolloquium	Pflichtmodul	3	
Bachelor-Thesis	Pflichtmodul	12	

(2) Das Studium umfasst folgende Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtbereich

Modul	Bereich	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Organisation und Veränderungsmanagement	Wahlpflicht	8	keine
Human Resource Management	Wahlpflicht	8	keine
Strategisches und internationales Marketing	Wahlpflicht	8	erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls „Marketing“ oder einschlägige Vorkenntnisse
Service- und Dienstleistungsmarketing	Wahlpflicht	8	Der vorherige Besuch des Pflichtmoduls „Marketing“ wird empfohlen.
Supply Chain Management	Wahlpflicht	8	erfolgreiche Belegung des Pflichtmoduls „Unternehmensprozesse“
Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	8	keine
Projektmanagement	Wahlpflicht	8	keine
Informations- und Wissensmanagement	Wahlpflicht	8	keine
Unternehmensgründung, -führung, -übernahme	Wahlpflicht	8	keine
Risikomanagement	Wahlpflicht	8	keine
Finanzierung	Wahlpflicht	8	keine
Controlling	Wahlpflicht	8	Kenntnisse der Grundlagen des Jahresabschlusses aus dem Pflichtmodul „Bilanzierung“
Gesellschaftsrecht	Wahlpflicht	8	keine
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	8	keine
Wirtschaftsenglisch	Wahlpflicht	8	Einstufungstest
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	Wahlpflicht	2	keine
Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	keine
Gruppensituationen gezielt leiten	Wahlpflicht	2	keine
Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag	Wahlpflicht	2	keine
Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten	Wahlpflicht	2	keine
Effektiv moderieren	Wahlpflicht	2	keine
Erfolgreich verhandeln	Wahlpflicht	2	keine
Karriereplanung	Wahlpflicht	2	keine
Zeitmanagement für Führungskräfte	Wahlpflicht	2	keine
Assessmentcenter	Wahlpflicht	2	keine
Übung: Mikroökonomik	Wahlpflicht	2	gleichzeitige Belegung des Moduls „Mikroökonomik“
Übung: Makroökonomik	Wahlpflicht	2	gleichzeitige Belegung des Moduls „Makroökonomik“
Übung: Bilanzierung	Wahlpflicht	2	gleichzeitige Belegung des Moduls „Bilanzierung“
Übung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	2	gleichzeitige Belegung des Moduls „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“
Übung: Empirisch-statistische Methoden	Wahlpflicht	2	gleichzeitige Belegung des Moduls „Grundlagen empirischer Forschung und statistischer Analyse“
Übung Arbeitsrecht	Wahlpflicht	2	gleichzeitige Belegung des Moduls „Arbeitsrecht“

Modul	Bereich	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler/innen	Wahlpflicht	2	keine
Juristische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler/innen	Wahlpflicht	2	keine
Kompetenzerfassung mit dem E-Portfolio	Wahlpflicht	2	keine

5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist höchstens bis zu einem Umfang von 120 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 90 Kreditpunkte aus den in § 7 Absatz 3 genannten Bereichen stammen. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Bachelorstudiengang „Business Administration“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung bis zu einem Umfang von maximal 40 Kreditpunkte angerechnet.

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit werden begleitend zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Studienmodul sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Klausur oder Online-Klausur (Abs. 3) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4).

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen möglich.

(3) In einer Klausur oder Online-Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Minuten. Wird in einem Studienmodul für die Klausur die Form der Online-Klausur gewählt, so muss die oder der Studierende mit seiner Unterschrift eindeutig bestätigen, dass sie oder er die Aufgaben in dem vom Modulverantwortlichen festgelegten Modus (in Bezug auf zugelassene Hilfsmittel) selbständig bearbeitet hat.

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe sollte in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- a) Projektpräsentation des gesamten Projektes in der Präsenzphase (Abs. 6) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projekts inklusive schriftlicher Ausarbeitung (Abs. 7) oder
- c) Webbasierte Projektpräsentation (Abs. 8) oder
- d) Projektdokumentation des gesamten Projekts (Abs. 9) oder
- e) eine Hausarbeit (Abs. 10).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Prüfungsleistung aus a) und d) sowie aus b) oder c) erbracht werden. Mindestens zwei Prüfungsleistungen müssen im Bereich e) erbracht werden.

(5) In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Prüfungsarten wie z. B. mündliche Prüfung, Referat, Internetprojekte, Lernassessment möglich.

- (6) Eine Projektpräsentation des gesamten Projektes dauert 30 Minuten und umfasst in der Regel die Inhalte aller Teilgebiete einer Projektarbeit.
- (7) Eine Kurzpräsentation dauert 15 Minuten, die dazugehörige Ausarbeitung umfasst 8 bis 10 Seiten.
- (8) Eine webbasierte Projektpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion der Projektergebnisse in einer dem Medium entsprechenden Form.
- (9) Die Projektdokumentation (12 bis 15 Seiten) umfasst:
- eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichts sowie
 - eine kurze Darstellung des Projektverlaufs ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung usw.).
- (10) Eine Hausarbeit ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung der Fragestellung der Projektarbeit oder eines Teilgebietes des Moduls. Sie umfasst in der Regel 12 bis 15 Seiten.
- (11) Die Bewertung der (Online-)Klausur geht zu 1/5, die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung geht zu 4/5 in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein.

7. Bachelorarbeit: Zulassung, Umfang und Dauer

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 120 Kreditpunkten erworben sind. Die Bachelorarbeit wird innerhalb des Bachelorarbeitsmoduls bearbeitet. Das Bachelorarbeitsmodul umfasst zudem ein Forschungskolloquium in Form eines Online-Workshops. Dabei sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:
- Einstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelorarbeit.
 - Lesen von mindestens zwei anderen Exposés mit anschließender Stellungnahme.
 - Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.
- (2) Die Bachelorarbeit darf einen Arbeitsaufwand (workload) von zwölf Kreditpunkten nicht überschreiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt damit maximal sechs Monate. Auf begründetem Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Online-Workshop hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten.
- (3) Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 3. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 12 Abs. 3 gerundet.

8. Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote bleiben Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unberücksichtigt. Die Bachelorarbeit ist davon ausgenommen.

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.